

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 8. Juli 2015

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Baugesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008, Nr. 32/2009, Nr. 29/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 11/2014, Nr. 12/2014, Nr. 17/2014, Nr. 22/2014 und Nr. 23/2015, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Unterkünfte zur Grundversorgung

(1) Abweichend von den §§ 18 bis 20 sowie den bau- und raumplanungsrechtlichen Vorschriften sind Bauvorhaben betreffend bestehende Anlagen, die vom Land oder einem von diesem herangezogenen Dritten nach Maßgabe des § 7 des Mindestsicherungsgesetzes als Unterkünfte für Personen, die zur Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung gehören, zur Verfügung gestellt werden sollen, frei und zulässig, sofern zumindest

- a) die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden,
- b) die Interessen der Sicherheit und der Gesundheit nicht entgegenstehen und
- c) die Unterkünfte in einer Baufläche oder in einem Sondergebiet liegen.

(2) Die Möglichkeit, für ein Bauvorhaben nach Abs. 1, das nach den §§ 18 und 19 bewilligungs- oder anzeigepflichtig wäre, einen Bewilligungsantrag zu stellen oder eine Bauanzeige einzubringen, bleibt unberührt.“

2. Dem § 57 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der § 20a tritt am 1. Juli 2017 außer Kraft; bis dahin erlangte Berechtigungen nach § 20a erlöschen am 1. Juli 2019.“

LAbg. KO Mag. Roland Frühstück

LAbg. KO Dieter Egger

LAbg. KO Dr. Adi Gross

LAbg. CO Michael Ritsch

LAbg. Mag. (FH) Sabine Scheffknecht

1. Das Land ist aufgrund der Grundversorgungsvereinbarung und der dazu ergangenen Regelungen des Mindestsicherungsgesetzes (§ 7) verpflichtet, für Personen, die zur Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung gehören, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Dies stellt das Land – vor dem Hintergrund aktueller kriegerischer Auseinandersetzungen und rasant ansteigender Zahlen von Asylwerbern und sonstiger hilfs- und schutzbedürftiger Fremder – vor enorme logistische Herausforderungen.

Um dem Versorgungsauftrag (in der erforderlichen Zeit) gerecht werden zu können, ist es erforderlich, bau- und raumplanungsrechtliche Hindernisse und bürokratische Hürden zur Nutzung bestehender Anlagen möglichst zu beschränken. Es wird daher für Unterkünfte zur Grundversorgung eine in zweifacher Hinsicht vereinfachende Sonderregelung vorgesehen.

Zum einen wird vorgesehen, dass Bauvorhaben zur Nutzung bestehender Anlagen (Zu- und Umbau, Verwendungsänderung) betreffend die näherhin umschriebenen Grundversorgungsunterkünfte freie Bauvorhaben sind, also auch dann, wenn sie an sich nach den §§ 18 oder 19 bewilligungs- oder anzeigepflichtig wären. Ein Baubewilligungsverfahren oder ein Bauanzeigeverfahren ist nicht durchzuführen und zur Erlangung einer Ausführungsberechtigung nicht erforderlich.

Zum anderen wird vorgesehen, dass die bau- und raumplanungsrechtlichen Anforderungen für diese Bauvorhaben nur eingeschränkt gelten, nämlich im Umfang des Abs. 1 lit. a bis c. So gelten z.B. Regelungen über den Immissionsschutz, Regelungen über Ortsbildschutz, Umweltschutz, Schallschutz, Energieeinsparung oder Wärmeschutz nicht. Interessen der Sicherheit und der Gesundheit dürfen dem Vorhaben allerdings nicht entgegen stehen; will der Bauwerber sicher gehen, dass diesen Interessen genüge getan wird und daher das Bauvorhaben auch als freies Bauvorhaben ausgeführt werden darf, dann wird er eine diesbezügliche Bestätigung eines einschlägigen (Amts)Sachverständigen einholen. Auf die raumplanungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Übereinstimmung mit der Flächenwidmung kommt es nicht an; einzig muss diesbezüglich gewährleistet sein, dass das Vorhaben in einer Baufläche (§ 14 RPG) oder in einer Freifläche-Sondergebiet (§ 18 Abs. 4 RPG) ausgeführt wird.

2. Mit § 20a Abs. 2 wird klargestellt, dass der Weg eines ordentlichen Bewilligungs- bzw. Anzeigeverfahrens mit der Sonderregelung des § 20a nicht verschlossen werden soll. Wird ein solcher Antrag gestellt bzw. eine solche Anzeige eingebracht, gelten die allgemeinen hiefür geltenden Vorschriften, d.h. z.B., dass im Falle eines Bewilligungsverfahrens auch die Nachbarrechte zu wahren sind oder dass (sowohl im Bewilligungs- als auch im Anzeigeverfahren) die raumplanungsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Der Vorteil des Durchlaufens eines ordentlichen Verfahrens ist darin zu sehen, dass die daraus resultierende Berechtigung – anders wie die aus der Sonderregelung des § 20a resultierende Berechtigung – auf Dauer angelegt ist. Auch die Möglichkeit der Erwirkung einer Baubewilligung für vorübergehende Zwecke (§ 30) bleibt unberührt.

3. Die vorliegende Sonderregelung des § 20a findet ihre Legitimation und ihre sachliche Begründung in dem derzeit bestehenden akuten Versorgungsengpass in der Grundversorgung. Die Regelung soll jedoch nicht auf Dauer angelegt sein (vgl. § 57 Abs. 7); sie soll daher automatisch am 1. Juli 2017 außer Kraft treten. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden, aufgrund erfolgter freier Bauausführungen erworbenen Berechtigungen sollen höchstens noch zwei Jahre weiter (also bis zum 1. Juli 2019) gelten.

Nach Ablauf dieser Berechtigung ist – sofern nicht rechtzeitig eine, in Übereinstimmung mit den bau- und raumplanungsrechtlichen Bestimmungen stehende andere Berechtigung in einem ordentlichen Verfahren erwirkt wird – der ursprüngliche, rechtmäßige Zustand wieder herzustellen. Wenn dem nicht entsprochen wird, hat die Baubehörde nach § 40 vorzugehen.